

Auf dem **Symposium für Atommüllrecht** in Hannover griff auch Dr. Dörte Fouquet das unsere Klage betreffende Thema „internationales Recht versus EU-Recht“ auf. Dr. Fouquet ist spezialisiert auf Energie- und Umweltrecht, sie ist Partnerin der Kanzlei Becker Büttner Held und Direktorin von EREF, dem Europäischen Dachverband der Öko-Energieerzeuger. In ihrem Referat steht auf Seite 28: „Annahme, dass die SUP Richtlinie (Anm. = Direktive 2001/42/EC) die Aarhus Convention nicht vollständig respektiert“. **Genau das ist der Grund unserer Klage.**

Quelle: <http://www.atommuellreport.de/themen/recht/einzelsicht/symposium-atommuellrecht-praesentationen-und-berichte.html>



Nach der Verhandlung Hinkley Point C vor der UN in Genf
Von links nach rechts: Heinz Smital, Beobachter Greenpeace Hamburg, Brigitte Artmann, Jan Haverkamp NTW, Sylvia Kotting-Uhl MdB, Bastian Zimmermann, Mitarbeiter. Foto: Artmann

„Ohne den Aarhus-Experten Jan Haverkamp, der auch Nuclear Transparency Watch und Greenpeace berät, hätte ich überhaupt nicht gewusst, dass es die Möglichkeit der Klage vor der UN gibt. Deutschland ist bei der Umsetzung von Umweltrechten eine Bananenrepublik“ sagt die Klägerin Brigitte Artmann.

Den deutschen Text der Aarhus Konvention findet man bei www.aarhus-konvention-initiative.de

Rechtshilfefonds - Konto

Brigitte Artmann Aarhus Konvention Initiative

IBAN: DE48 7805 0000 0222 3541 85

BIC: BYLADEM1HOF

<https://www.pavpal.com/de/webapps/mpp/send-money-online>

E-Mail-Adresse des Empfängers eingeben

aarhus-konvention-initiative@gmx.de

Einige persönliche Worte: Die Klage schafft Rechtssicherheit im Umweltrecht. Sie schafft rechtsverbindliche Öffentlichkeitsbeteiligung, Beweislastumkehr und die Möglichkeit eine fehlerhafte Strategische Umweltprüfung vor Gericht zu überprüfen. Sobald die Klageschrift fertig ist, wird sie auf unserer Website veröffentlicht. Es ist eine komplizierte Angelegenheit, ein Kampf David gegen Goliath. Sie kostet Geld. Wir selbst verdienen nichts daran. Im Gegenteil.

Ich war zweimal beim Aarhus Komitee in Genf zusammen mit Jan Haverkamp und den Juristen vom Ökobüro Wien. Eine Klage/Beschwerde gegen die EU-Kommission ist sehr aufwendig. Es wird einfacher mit einem Rechtsbeistand. Das kostet eben Geld. Rechtshilfefonds dürfen KEINE Spendenquittungen ausstellen. Wir nennen Spenderinnen und Spender aber sehr gerne auf unserer Website.

Das Aarhus Komitee ist ein Compliance Committee, ein Beschwerdekomitee. Ich sage dennoch bewusst „Klage“, da Compliance im Englischen sowohl Beschwerde als auch Klage bedeutet. Aarhus-Kritiker, die noch nie in Genf waren und keine Ahnung haben, wovon sie reden, glauben, man könne das mal eben so nebenbei machen. Das kann man nicht. Unsere Rechtsanwältin ist Dr. Roda Verheyen von der Kanzlei Günther. Die Kanzlei Günther ist übrigens bekannt durch das Urteil zum Atommüll-Zwischenlager Brunsbüttel. www.rac-guenther.de
Ich bitte Sie, unterstützen Sie unsere Klage mit Ihrer Spende!

Brigitte Artmann (V.i.S.d.P.)

Am Frauenholz 22, 95615 Marktredwitz, Tel. 09231/62821

brigitte-artmann@aarhus-konvention-initiative.de

www.aarhus-konvention-initiative.de

(Version 2015-12-02- gedruckt auf FSC zertifiziertem Papier)

KLAGE VOR DER UN IN GENF

Helfen Sie uns mit Ihrer Spende
geltendes Umweltrecht endlich umzusetzen



www.aarhus-konvention-initiative.de

von Brigitte Artmann

Unsere Klage betrifft

- **Netzentwicklungsplan** Präzedenzfall Stromtrassen
- **Nationaler Entsorgungsplan Atommüll**
- **Bundesverkehrswegeplan**
- **Braunkohle-Tagebau**
- **CO₂-Verpressung**
- **Energieprogramme** – darunter fallen der geplante Ausbau der AKW TEMELIN in Tschechien, HINKLEY POINT C in Großbritannien, PAKS II in Ungarn und Bohunice in der Slowakei

Alle diese Pläne und Programme werden wegen der in allen EU-Mitgliedsstaaten geltenden europäischen Direktive 2001/42/EC sogenannten Strategischen Umweltprüfungen unterzogen, auch die Stromtrassen, bekannt als „European Projects of Common Interest“. Aber die Direktive gewährt der Öffentlichkeit keinen Zugang zu Gerichten und verstößt damit gegen übergeordnetes internationales Recht. Das macht die späteren Projekte zu Schwarzbauten.

Für Fracking verlangt dieses übergeordnete internationale Recht eine Beplanung des Untergrundes, was Bergrecht bisher verhinderte. Die EU-Kommission will bei Fracking eine deutschlandweite Strategische Umweltprüfung. Die Bundesregierung lehnt dies im Entwurf des Fracking-Ermöglichungs-Gesetz ab. Da hier viel versäumt wurde, müssen wir zuerst wegen der Direktive klagen und dann in einer zweiten Klage wegen Fracking. *Lesen Sie mehr...*

Die drei Säulen der UN Aarhus Konvention sind

- Information
- Beteiligung
- Zugang zu Gerichten

Dies ist verbindliches Recht bei meinungsbildenden, umweltrelevanten Verfahren zu einem Zeitpunkt, wenn alle Optionen offen sind“, das heißt von Anfang an. Wenn Regierungen jedoch von „Partizipation der Öffentlichkeit“ reden, so meinen sie unverbindliche Konsultationen wie beim Netzentwicklungsplan. Dies widerspricht aber dem Völkervertrag, der 1998 im dänischen Aarhus unterzeichnet wurde, seit 2001 in der EU und den EU-Mitgliedsstaaten gilt und seit 2007 auch in Deutschland.

Dieses Umweltrecht wurde für uns gemacht - nicht für die Lobby. Deswegen wurde es nie korrekt in europäisches Recht umgesetzt. Die Richtlinie 2001/42/EC regelt alle nationalen Umweltgesetze in den EU-Mitgliedstaaten. Sie verstößt aber gegen das übergeordnete Recht der Aarhus Konvention, denn die Richtlinie gewährt der betroffenen Öffentlichkeit überhaupt kein Klagerecht. Im Fall Fracking verweigert hingegen die Bundesregierung jene bundesweite Öffentlichkeitsbeteiligung, die die Richtlinie und die Aarhus Konvention wiederum vorschreiben. Deswegen braucht es zwei teure Klagen. Die erste mit den Stromtrassen als Präzedenzfall um die Richtlinie der Aarhus Konvention anzupassen. Die zweite um Öffentlichkeitsbeteiligung bei Fracking entsprechend der Richtlinie und der Aarhus Konvention zu bekommen. In beiden Fällen wird die Öffentlichkeit bewusst um ihre einzige Möglichkeit betrogen, sich in einem frühen Stadium rechtlich verbindlich beteiligen zu können und, wenn nötig, auch rechtlich einzugreifen. Vergleichbar ist dieser Betrug eigentlich nur mit der VW Abgas-Affäre.

Klägerin ist Brigitte Artmann, stellvertretend für viele andere Personen. Sie ist Gründerin der Aarhus Konvention Initiative und war bereits zur Verhandlung der Klagen gegen die AKW Temelin und Hinkley Point C bei den Vereinten Nationen in Genf.

Aber ... gilt die Aarhus Konvention denn wirklich?

Seit langem versuchen Stromtrassen- und Fracking-Gegner geduldig Abgeordneten die Aarhus Konvention zu erklären. Sie wurden abgespeist mit Antworten wie: „Gilt nicht“ oder „Kennen wir nicht“. Die Rede von Oliver Grundmann, Abgeordneter der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, straft diese Aussagen nun Lügen. Sie macht auch dem letzten Skeptiker klar, dass sie gilt und Rechtsgrundlage für den Klimaschutz ist.

Deutschland steht vor großen und wichtigen Herausforderungen

Wir sprechen heute über wichtige Änderungen im Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz. Was ist der Hintergrund?

Mit Urteil vom 7. November hat der Europäische Gerichtshof die Klagerechte von Gemeinden und Privatpersonen sowie von anerkannten Umweltverbänden erweitert. Dieses Recht wollen wir mit dem vorliegenden Gesetzentwurf in nationale Gesetzgebung überführen. Gemeinden und Privatpersonen, die von den Ergebnissen einer Umweltverträglichkeitsprüfung betroffen sind, sollen künftig unter bestimmten Voraussetzungen einen Rechtsbehelf einlegen können.

Bei fehlerhaften Umweltverträglichkeitsprüfungen wird zwischen absoluten und relativen Verfahrensfehlern unterschieden und die unterschiedlichen Fehlerfolgen klarstellend geregelt. Die dritte große Änderung ist die Beweislastumkehr bei gerügten und offensichtlichen Fehlern der Umweltverträglichkeitsprüfung. Bislang musste durch einen Kläger nachgewiesen werden, dass die Entscheidung über das Vorhaben ohne fehlerhafte UVP voraussichtlich anders ausgefallen wäre. In Zukunft muss der Vorhabenträger beweisen, dass trotz des beanstandeten Fehlers die Entscheidung gerade nicht anders ausgefallen wäre. (...)

Gemäß Beschluss der 5. Vertragsstaatenkonferenz zur Aarhus Konvention sind wir dazu aufgefordert, eine Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (...) vorzunehmen. (...) Die Bundesregierung wird auch dieser Aufgabe verantwortungsvoll nachkommen.

Und dennoch müssen wir wachsam bleiben. Umweltverbände erlangen durch diese Gesetzesvorhaben umfassende Klagerechte, die weitreichende Folgen haben können. (...)

Wichtige Infrastrukturprojekte wie der Leitungsausbau sollten nicht durch ausufernde Bürokratie verzögert werden. Wir dürfen den zahlreichen Investoren in unserem Land (...) keine weiteren Steine in den Weg legen. (...)

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf schaffen wir Rechtssicherheit, wo vorher keine war. (...) Gleichwohl sage ich auch hier: Es gibt auch Planungsvorhaben, die von Seiten der Kommunen zu verantworten sind. Und so laufen letztlich auch die Kommunen Gefahr, angreifbarer zu werden. (...)

Quelle: <https://www.educsu.de/themen/verkehr-umwelt-bau-ernaehrung-und-landwirtschaft/deutschland-steht-vor-grossen-und-wichtigen-herausforderungen>

Was lernen wir nun aus dieser Rede?

Die Bundesregierung hat seit 2007 der betroffenen Öffentlichkeit ihre Rechte verweigert. Auch die zweite und letzte Möglichkeit der Öffentlichkeitsbeteiligung war rechtlich fehlerhaft. Die projektbezogenen Umweltverträglichkeitsprüfungen, die zur Baugenehmigung führen, erfahren nur durch den Druck der Öffentlichkeit über die 5.Aarhus-Vertragsstaatenkonferenz und das Urteil des Europäischen Gerichtshofes eine Korrektur.

Die wirkliche Sorge gilt den Netzbetreibern und Investoren, die behindert werden, wenn Gesetze im Sinne der Öffentlichkeit korrekt umgesetzt würden.

Aber – und das macht diese Rede sehr deutlich

- Die Aarhus Konvention ist seit 2007 immer noch nicht korrekt implementiert.
- Entscheidungen des Aarhus Komitees sind bindend.
- Kommunen sind haftbar für Enteignungen.

Und genau das sind die Gründe, warum wir in Genf klagen. *Lesen Sie hier weiter...*